

Ausbildungskosten: Bachelor- und Master-Studium

(BFH vom 12.2.2020, VI R 17/20; § 9 EStG; CD 0001 0009 2020 0010)

Überblick

- bisher: Verfassungsmäßigkeit Werbungskostenabzugsverbot außerhalb Dienstverhältnis (BVerfG vom 19.11.2019, 2 BvL 22-27/17)
- jetzt: Erstausbildungskosten nur als – nicht vortragsfähige – Sonderausgaben abzugsfähig

Sachverhalt

- Steuerpflichtige = Abitur im Jahr 2003
- Studentin der Psychologie
- Bachelor-Studium:
 - 2003 – 2006
 - 5.900 € Aufwendungen
- Master-Studium:
 - 2006 – 2008
 - 4.000 € Aufwendungen

Lösung

- Abitur: Schule
- Bachelor-Studium: Erstausbildung → Sonderausgaben i.H.v. 5.900 € (Jahresbezogenheit)
- Master-Studium: Zweitausbildung → Werbungskosten i.H.v. 4.000 € (Vortragsfähigkeit)

Ergebnisse des BFH

- Verfassungsmäßigkeit: Werbungskostenabzugsverbot außerhalb eines Dienstverhältnisses im Rahmen einer Erstausbildung (Rz. 18)
- Erstausbildung: Vermittlung durch eine erstmalige Berufsausbildung oder Erststudium bis zum Abschluss der Prüfung
- Beginn: nach der Schulzeit
- Ende: Abschluss bzw. Bestehen der Prüfung; Prüfung → Teil der (Erst-)Ausbildung

Unterscheidung

- außerhalb Dienstverhältnis: beschränkt abzugsfähige, nicht vortragsfähig Sonderausgaben
- innerhalb Dienstverhältnis: Werbungskosten
- Zweitausbildung: vorweggenommene Werbungskosten

Praxishinweise

- Nachweispflicht: Aufwendungen für ein (i) Erst-Studium bzw. (ii) Zweit-Studium
- Abzugsfähigkeit: Aufwendungen → eigene wirtschaftliche Belastung